



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 107-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.201

Eingereicht am: 07.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Patzen (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: 837/2022 vom 17. August 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Russische Vermögenswerte: Wie aktiv setzt der Kanton Bern die Sanktionen um?

Der Bund übernimmt laufend neue Sanktionen der EU gegenüber Russland und Belarus und setzt sie für die Schweiz in Kraft. Es geht dabei insbesondere um die Sperrung von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen von sanktionierten Personen. Bedauerlicherweise wurden in den letzten Wochen immer wieder Fälle bekannt, in denen Bund und Kantone wenig Engagement im Aufspüren von Vermögen und Beteiligungen sanktionierter Personen erkennen liessen. Das zeigt auch die Tatsache, dass bisher in der Schweiz russische Vermögenswerte im Wert von lediglich 6,3 Milliarden Franken beschlagnahmt wurden, die Schätzungen der Bankiervereinigung aber von 150 bis 200 Milliarden Franken ausgehen, die alleine auf Schweizer Banken deponiert seien.

In einem Merkblatt für die Kantone hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Anfang April 2022 zumindest unmissverständlich geklärt, dass die Kantone eine aktive Handlungs- und Meldepflicht trifft. Das betrifft gemäss Merkblatt insbesondere die Handelsregisterämter, die Steuerämter sowie die Grundbuchämter.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche proaktiven Schritte zur Auffindung von Vermögenswerten, Liegenschaften oder Beteiligungen sanktionierter Personen hat der Kanton Bern gemacht? Wurde die Einberufung einer kantonalen Task Force geprüft?
2. Ende März gab die Berner Steuerverwaltung gegenüber der Sonntagszeitung noch zu Protokoll, man gehe nicht davon aus, dass die Steuerämter eine aktive Rolle im Zusammenhang mit den Sanktionen treffe. Hat die Steuerverwaltung inzwischen ihre Haltung geän-

dert? Sucht die Steuerverwaltung in ihren Registern aktiv nach Hinweisen auf Vermögenswerte von sanktionierten Personen oder Personen, die potentiell mit ihnen in Verbindung stehen?

3. In der Antwort auf die Anfrage Imboden/Kohler «Vermögenswerte von Oligarchen im Kanton Bern» schrieb der Regierungsrat, dass bisher ein Treffer beim Grundbuchamt gemeldet wurde. Sind inzwischen weitere Grundstücke dazugekommen, auch aufgrund der ausweiteten Sanktionen?
4. Wie viele Hinweise hat der Kanton Bern bisher dem SECO insgesamt gemeldet?

Begründung der Dringlichkeit: Die strikte und aktive Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine ist von hoher Wichtigkeit, um die Kriegsfinanzierung zu bremsen. Um allfällige weiterführende Vorstösse einreichen zu können, die ihre Wirkung noch rechtzeitig entfalten können, ist es für die Einreichenden deshalb wichtig, die Antworten auf die Interpellation rasch zu erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1

Die Steuerverwaltung gleicht die Sanktionsliste des Bundes laufend mit ihren Registern ab. Gibt es eine klare Übereinstimmung oder einen Verdacht, dass es sich um eine sanktionierte Person handeln könnte, erfolgt eine vertiefte Prüfung.

Bei einer Übereinstimmung merken die Grundbuchämter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Vermögenssperre im Grundbuch an und melden das Grundstück beim SECO. Eine vertiefte Prüfung ist – mangels zusätzlicher Identifikationsmöglichkeiten – nicht möglich.

Falls ein Handelsregisteramt im Rahmen einer Eintragungs- oder Änderungsprozedur Grund zur Annahme hat (beispielsweise durch eine Zeitungspublikation), dass an der zu konsultierenden Rechtseinheit eine sanktionierte Person in irgendeiner Form beteiligt ist, muss das Handelsregisteramt diesen Umstand dem SECO melden. Diese Meldung hat jedoch erst nach der rechtmässig erfolgten Eintragung der Rechtseinheit zu erfolgen. Das SECO wird daraufhin den Sachverhalt direkt mit der nun bestehenden Rechtseinheit abklären und die erforderlichen Massnahmen treffen, beispielsweise durch eine Sperrung der Bankkonti der Rechtseinheit. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern hat zudem freiwillig die Datensätze der über 63'112 Rechtseinheiten (Stand 1.1.2022) gefiltert.

Die Einsetzung einer kantonalen Task Force stand nicht zur Diskussion, da den betroffenen Dienststellen des Kantons ihre Aufgaben klar waren und der gegenseitige Informationsaustausch auch ohne Task Force jederzeit sichergestellt war.

Frage 2

Bis zur Veröffentlichung des Merkblatts des SECO vom 1. April 2022 war unklar, inwiefern die Steuerbehörden bei der Umsetzung der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72) mitwirken müssen. Gleichwohl hat die Steuerverwaltung bereits vor Veröffentlichung des Merkblatts proaktiv damit begonnen, die Sanktionsliste des Bundes mit den Steuerregistern abzugleichen. Die Steuerverwaltung überprüft ihre Steuerregister nun bei jeder Aktualisierung der Sanktionsliste aufs Neue. Ergeben sich dabei Hinweise auf eine sanktionierte Person und werden potentiell meldepflichtige Vermögenswerte entdeckt, setzt sich die Steuerverwaltung mit dem SECO in Verbindung. Die Steuerverwaltung setzt damit ihre Prüf- und Meldepflichten vollumfänglich um.

Frage 3

Den Grundbuchämtern sind keine weiteren Grundstücke bekannt (Stand 7. Juli 2022).

Frage 4

Im Steuerregister sowie bei den Grundbuchämtern gab es bislang einen identischen Treffer betreffend eine Person mit Liegenschaftsbesitz im Kanton Bern. Die entsprechenden Meldungen an das SECO sind erfolgt.

Verteiler

– Grosser Rat